

Forschungsgruppe PluKi

Universität Wien: Institut für Bildungswissenschaft Sensengasse 3a, 1090 Wien

FH Campus Wien: Sozialmanagement in der Elementarpädagogik Favoritenstraße 226, 1100 Wien

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems: Institut Islamische Religion Eitnergasse 6, 1230 Wien

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

11. Oktober 2018

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

Sehr geehrter Herr Bundesminister

In der von uns durchgeführten Studie „Pluralität in Wiener Kindergärten und Kindergruppen unter besonderer Berücksichtigung sogenannter ‚islamischer‘ Einrichtungen“ gingen wir der Frage nach dem Umgang mit Pluralität in elementarpädagogischen Einrichtungen nach und haben die Zusammenhänge zwischen der behördlichen Aufsicht von Kindergärten und Kindergruppen, den Haltungen der Fachkräfte und der Praxis in Kindergärten und Kindergruppen mit Kindern aus kulturell und religiös diversen Milieus untersucht. Von daher wollten wir insbesondere zu den Fragen des Umgangs mit Pluralität im Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Eine Stellungnahme zu unbekanntem Dokumenten ist nicht möglich

Der Ministerialentwurf „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22“ macht in Artikel 4.6.e einen „Werte- und Orientierungsleitfaden“ bundesländerübergreifend verpflichtend. Damit werden dieser Leitfaden und die anderen im gleichen Absatz genannten Dokumente de facto Bestandteil dieses Gesetzes. Ein Leitfaden mit diesem Titel liegt aber öffentlich (noch) nicht vor und ist weder bei den Beilagen zum Gesetzesentwurf noch über eine Internet-Suchmaschine zu finden. Eine Beratung über einen unbekanntem Werte- und Orientierungsleitfaden, der zugleich Bestandteil des vorliegenden Gesetzes ist, ist darum ausgeschlossen. Damit ein solcher Gesetzestext beraten werden kann, müssen auch die Texte, die er quasi in Gesetzesrang hebt, bekannt und der Diskussion zugänglich sein.

Die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf genannten Verantwortlichen, Integrations-

fonds und PH Niederösterreich, haben (gemeinsam mit dem in den Erläuterungen nicht genannten Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) zum Thema Werte im elementarpädagogischen Bereich einen Text „Werte leben, Werte bilden - Wertebildung im Kindergarten“ herausgegeben, der aber weder den Begriff „Werte- und Orientierungsleitfaden“ noch nur den Begriff „Leitfaden“ enthält und auch inhaltlich in deutlicher Spannung zum vorliegenden Gesetzesentwurf steht.

Grundsätzlich problematisch ist, dass solche externen Texte jederzeit geändert werden können. Die Gesetzgeber, wie auch die Unterzeichner der Vereinbarung also auch künftigen Änderungen dieser Texte durch die Autorengruppe, PH-Niederösterreich und Integrationsfonds, wahlweise zusätzlich Bildungsministerium, ausgeliefert sind und über geänderte Werterichtlinien und Leitfäden nicht mitbestimmen können.

Auch das Dokument „Modul für Fünfjährige“ ist unter den angegebenen Titeln nicht verfügbar. Eine Stellungnahme und qualifizierte Abstimmung über Dokumente, die so nicht vorliegen, ist nicht möglich.

Gesetze verwandeln Werte in Normen

Bekäme ein Leitfaden zu Werten Gesetzesrang, würden die in diesem Leitfaden genannten Werte zu Normen. Das Potential von Werten liegt aber gerade darin, dass sie verhandelbar und nicht normiert sind. Dieser offene Wertediskurs, jenseits der durch die Menschenrechte oder die Kinderrechte normierten Grundwerte ist gerade Kernbestand jener offenen und demokratischen Gesellschaft die Ziel der angestrebten Erziehung ist. Insofern sind Bemühungen, Werte zu normieren, für die offene, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft geradezu kontraproduktiv, weil diese die Befähigung zum verantwortlichen Wertediskurs voraussetzt.

Widersprüche zwischen Gesetzestext, Erläuterungen und den weiteren eingebundenen Texten

Zwischen den verschiedenen eingebundenen Dokumenten und zwischen ihnen und dem Gesetzestext bestehen vielfältige Widersprüche. Unklar ist, was von PädagogInnen zwingend umzusetzen ist, was von Seiten der Aufsicht als Kriterium für eine Nichteinhaltung des Gesetzes gewertet werden müsse und was reinen Empfehlungscharakter hat.

Beispielsweise handelt der Text „Werte leben, Werte bilden“ in Bezug auf das Kopftuch davon, „Gemeinsam werden Vereinbarungen erarbeitet“ (S. 33) und nennt dann ein Beispiel für eine solche Vereinbarung. Der §15a Vereinbarungsentwurf dagegen legt fest, dass das Kopftuch im Kindergarten von Kindern nicht zu tragen sei.

Fragwürdiger Umgang mit Bildungsziel Inklusion

Während sich Österreich national und international auf die Umsetzung eines inklusiven Bildungswesens verständigt hat, erleidet dieses Ziel mit dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf einen deutlichen Rückschlag. Während in Artikel 5 (6) festgelegt ist, dass einem Antrag der Erziehungsberechtigten, dass „die Besuchspflicht eines Kindes im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei Tagesmüttern und -vätern erfüllt werden kann“ eine Vielzahl von Voraussetzungen und Auflagen macht, u. a. „dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteeziehung gewährleistet ist.“ und dafür wiederum ein „Leitfaden für die häusliche Betreuung

sowie für die Betreuung durch Tageseltern“ verbindlich anzuwenden sei, legt Abs. (7) des gleichen Artikels fest, dass „Kinder von der Besuchspflicht befreit werden, denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen, auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen der Besuch nicht zugemutet werden kann.“ In diesen Fällen werden keinerlei Auflagen, weder in Bezug auf die sprachliche Entwicklung noch in Bezug auf die Werteerziehung gemacht. Es ist aus pädagogischer Sicht nicht darstellbar, dass Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf damit de facto von jeder elementarpädagogischen institutionellen Bildungspflicht ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Christian Andersen, Mag.^a Elif Medeni, Prof. Dr. Henning Schluß,
Mag.^a Nina Hover-Reisner, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Fürstaller, Magdalena Habringer, B.A. M.A.